

Klageverfahren von drei Klägern:

Gegenstandswert: 15000 Euro	
Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV	334,10 Euro
Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV	308,40 Euro
Auslagenpauschale Ziffer 7002 VV	20,00 Euro
Summe netto	662,50 Euro
16% USt. Ziffer 7008 VV	106,00 Euro
Summe inkl. USt.	768,50 Euro

Die Kappung der Rechtsanwaltsgebühren tritt jedoch nicht ein, wenn die beklagte Ausländerbehörde im Prozess unterliegt und die Rechtsanwaltskosten erstatten muss.

Aus anwaltlicher Sicht würde die Erhöhung des gesetzlichen Gegenstandswerts im Asylverfahren für die betroffenen Asylantragsteller mehr Vorteile als Nachteile haben. Im Falle der Erhöhung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung könnte die Vergütungsberechnung nach dem RVG einen realistischen Maßstab bilden, der weniger Anlass zu höheren Vergütungsvereinbarungen als in der Gegenwart gibt. Außerdem wäre gewährleistet, dass der im Prozess obsiegende Asylkläger vom beklagten BAMF eine Kostenerstattung für die Rechtsanwaltskosten erhält, welche dem tatsächlichen Kostenaufwand des Rechtsanwaltes besser entspricht als nach der gegenwärtigen Rechtslage. Auch würde die Abrechnung der Rechtsanwaltsvergütung im Rahmen der Prozesskostenhilfe durch die zuständige Justizkasse zu einer besseren Deckung der Rechtsanwaltskosten beitragen.

Es spricht deshalb viel dafür, dass die Anhebung des gesetzlichen Gegenstandswerts in Asylsachen keine unmittelbaren Nachteile für die anwaltlichen Mandanten im Asylverfahren haben würde. Vielmehr könnte die Aussicht des Rechtsanwaltes im Falle der PKH-Beiordnung auf eine angemessenere PKH-Vergütung und eine besser kostendeckende Kostenerstattung durch die beklagte Behörde im Falle des klägerischen Prozessserfolges dazu beitragen, dass die bevollmächtigten Rechtsanwälte mehr Zurückhaltung beim Einfordern von Vorschüssen gegenüber dem einzelnen Mandanten üben.

Außerdem darf der Rechtsanwalt nach der berufsrechtlichen Regelung in § 49 b der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) »... besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrages«. Auf diese Regelung kann – allerdings nach anwaltlichem Ermessen – bei bedürftigen Mandanten zurückgegriffen werden, falls weder PKH bewilligt wird noch wegen eines Klagerfolges die Kostenerstattungspflicht der beklagten Behörde eintritt. Ansonsten kann eine moderate Ratenzahlung vereinbart werden.

Menschenrechtslage in der Türkei

RAin Theresia Wolff, Bonn

In der Türkei sind in den letzten Jahren umfassende politische Veränderungen eingetreten. Die wiederholten Verurteilungen der Türkei durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie der angestrebte Beitritt des Landes zur Europäischen Union haben innenpolitische Reformen ausgelöst. In seiner Regierungserklärung erklärte Ministerpräsident Recep Erdogan die Ausarbeitung einer neuen, freiheitlicheren Verfassung sowie die Erfüllung der Kopenhagener EU-Kriterien zu Prioritäten seiner Politik.

Bedeutsam ist überdies die vollständige Aufhebung des in einigen Provinzen seit 15 Jahren geltenden Ausnahmezustandes zum 30.11.2002. Bestimmungen, die während des Ausnahmezustandes zur Einschränkung der Rechte während der Untersuchungshaft herangezogen wurden, wurden geändert. Auch in der Konfrontation des türkischen Staates mit der PKK hat sich die Lage beruhigt. Die PKK ist weitestgehend militärisch besiegt und hat sich offiziell von Gewaltanwendung losgesagt. Sie hat sich auf ihrem 8. Parteikongress im April 2002 selbst aufgelöst. Gleichzeitig wurde die Organisation KADEK gegründet, die sich selbst als legitime und einzige Nachfolgerin der PKK sieht. Die türkische Regierung lehnt zwar weiterhin jeden Dialog mit der PKK oder KADEK ab, sie hat aber mit Blick vor allem auf die PKK das Gesetz Nr. 4959 »Zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft« verabschiedet, das am 6.8.2003 in Kraft trat und bis zum 7.2.2004 galt. Das Gesetz gewährte Mitgliedern terroristischer Organisationen, die nicht an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt waren und sich freiwillig stellten, Straffreiheit. Gleiches galt für Personen, die nicht Mitglied waren, Anhänger jedoch verpflegten, Unterschlupf gewährten oder auf sonstige Weise unterstützten. Mitglieder, die an Straftaten beteiligt waren, sich freiwillig stellten und hinreichende Informationen zur Organisation lieferten, erhielten eine großzügige Strafmilderung (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 25.11.2004 - A 12 S 1189/04 - 37 S., M6087; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.3.2004 - 3 L 95/01 - 27 S., M5675).

Auf das Reformpaket vom 3. August 2002, das u. a. die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten enthält und die Verwendung anderer in der Türkei gesprochener Sprachen als Türkisch in Unterricht, Rundfunk und Fernsehen erlaubt, folgten zwei weitere Reformpakete in der ersten Hälfte 2003. Diese enthalten insbesondere Regelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverböten sowie Maßnahmen zur Verhütung, erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.3.2004 - 3 L 95/01 - 27 S., M5675). Außerdem wurden mit Gesetz Nr. 5190, das am 3.6.2004 in Kraft trat, die Staatssicherheitsgerichte abgeschafft und ei-

nige ihrer Zuständigkeiten den neu geschaffenen regionalen »Gerichten für schwere Strafsachen« übertragen. Durch diese Reform wurde die volle Anwendbarkeit der türkischen Strafprozessordnung auch in diesen Verfahren sichergestellt. Die Todesstrafe wurde gemäß dem Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vollständig abgeschafft. Art. 8 Anti-Terror-Gesetz wurde gestrichen.

Aufgrund von Strafmilderungen im neuen Strafgesetzbuch kamen etwa ein Siebtel der damals Inhaftierten frei, wozu auch diverse Personen zählten, die wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Vereinigung nach Art. 168 TStGB a. F. inhaftiert waren.

Die deutschen Gerichte gehen derzeit noch ganz überwiegend davon aus, dass sich für Vorverfolgte sowie herausgehoben exilpolitisch aktive Kurden an der Rückkehrgefährdung aufgrund dieser politischen Entwicklungen nichts geändert hat. Weder sei im Hinblick auf länger zurückliegende Aktivitäten oder bestimmte Gruppierungen das Verfolgungsinteresse generell gesunken, noch sei im Zuge der Verfolgung die Foltergefahr entfallen. Diese bestehe vielmehr sowohl im Rahmen der Einreisekontrollen als auch bei Razzien in der Westtürkei ungeachtet aller Reformen unvermindert fort.

I. Voraussetzungen für eine Rückkehrgefährdung

Bislang herrschte Einigkeit darin, dass für unverfolgt ausgekehrte Kurden, die nicht durch herausgehobenes exilpolitisches Engagement auffällig geworden sind, eine Rückkehrgefährdung grundsätzlich zu verneinen sei. Für diesen Personenkreis sei bei Einreisekontrollen an den Grenzen zwar eine Befragung zu erwarten, hierbei bestehe jedoch nicht die Gefahr, dass sie Folter und Misshandlungen unterzogen würden (vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 19.4.2005 - 8 A 273/04.A - 68 S., M6691). Eine Verschärfung der Rückkehrsituation dieses Personenkreises wird auch vor dem Hintergrund des letzten Irakkrieges verneint. Selbst wenn aufgrund der Besorgnis der türkischen Regierung vor einem Kurdenstaat im Norden des Iraks in den angrenzenden Provinzen eine verschärfte Sicherheitslage für die kurdische Bevölkerung entstanden sein sollte, sei auch insofern anzunehmen, dass das Interesse der türkischen Sicherheitskräfte nach wie vor allein solchen Personen gelte, die in einen konkreten Separatismusverdacht geraten sind (VG Aachen, Urteil vom 4.8.2004 - 6 K 2508/02.A - 12 S., M5517).

Für Kurden, die sich auf exilpolitische Betätigung berufen, bestehe dann eine Rückkehrgefährdung, wenn sie sich in exponierter Weise prokurdisch und damit gegen die Türkei betätigt haben. Exponiertheit wird – entsprechende Öffentlichkeitswirksamkeit vorausgesetzt – hinsichtlich der nach außen auftretenden Organisatoren regimekritischer Aktivitäten und der sich eindeutig äussernden Wortführer in der Regel zu bejahen sein. Exilpolitisch tätige Kurden können im Einzelfall aber auch ohne Innehabung einer herausragenden Funktion oder augenfälligen Innerscheinungstretens ihrer Betätigung innerhalb kurdischer Gruppen

aufgrund besonderer Umstände – etwa leichter Identifizierbarkeit als prokurdische Aktivisten – bei Gelegenheit einer öffentlichkeitswirksamen oder in der Zeitung abgebildeten Veranstaltung der Gefahr unterliegen, von dem in der Bundesrepublik operierenden türkischen Geheimdienst erfasst und dann bei Rückkehr in die Türkei verfolgt zu werden (siehe hierzu z. B. OVG Saarland, Urteil vom 1.12.2004 - 6 K 274/98.A - ASYLMAGAZIN 4/2005, S. 30).

Angesichts des Reformkurses stellt sich die Frage, ob diesem Personenkreis eine Rückkehr in die Türkei jetzt zugemutet werden kann. Auch wenn in den letzten Jahren die Rechte Inhaftierter gestärkt und Fortschritte bei der Eindämmung der Folter erzielt wurden, heben verschiedene Gerichte jedoch hervor, dass es für eine zuverlässige Einschätzung, inwieweit die Reformen sich bereits in der Praxis ausgewirkt haben, noch zu früh sei (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.3.2004 - 3 L 95/01 - 27 S., M5675).

Insbesondere bei Anwendung des für Vorverfolgte geltenden herabgestuften Prognosemaßstabes gelangen die Gerichte ganz überwiegend zu der Überzeugung, dass eine Rückkehr derzeit noch nicht zumutbar sei. Für die Annahme hinreichender Sicherheit vor erneuter Verfolgung sei es erforderlich, eine grundlegende, stabile und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse bei den Kontrollen an der Grenze und bei den türkischen Sicherheitskräften und dem Staat generell und landesweit festzustellen. Diese Veränderungen müssten durch verschiedene sachkundige Beobachter übereinstimmend und auf längere Sicht festgestellt werden. Hieran fehle es aber bisher (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.3.2004 - 10 A 11952/03.OVG - ASYLMAGAZIN 7-8/2004, S. 27).

II. Fortbestehendes Verfolgungsinteresse

Die Gerichte gehen grundsätzlich nicht davon aus, dass die politischen Veränderungen ein generelles Nachlassen des Verfolgungsinteresses bewirkt haben. Trotz des Reformkurses verfolgten die türkischen Sicherheitskräfte weiterhin die Organisationen und deren Mitglieder und Sympathisanten (VG Minden, Urteil vom 13.8.2004 - 8 K 3488/03.A - 9 S., M5551). So bestehe für aktive PKK-Guerilla-Kämpfer, die u. a. an Angriffen auf Polizeistationen beteiligt waren, auch heute noch die Gefahr bei der Wiedereinreise wegen staatsfeindlicher Aktivitäten festgehalten und in einem polizeilichen Überprüfungsverfahren verhört und gefoltert zu werden, selbst wenn deren Aktivitäten bereits in den Jahren 1991/1992 stattgefunden hätten (VG Minden, Urteil vom 29.3.2004 - 8 K 4001/02.A - 16 S., M5001).

Eine leichte Verbesserung sieht allerdings das OVG NRW bei der Gefahr der Sippenhaft. Zwar sei nicht auszuschließen, dass türkische Sicherheitskräfte im Einzelfall Sippenhaft praktizierten. Aber auch nahen Angehörigen von landesweit gesuchten Aktivisten einer militanten staatsfeindlichen Organisation drohe Sippenhaft nicht mehr generell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (OVG NRW, Urteil vom 19.4.2005 - 8 A 273/04.A - 68 S., M6691).

In Bezug auf DHKP-C-Aktiven wird kein Anlass für die Annahme gesehen, das Interesse des türkischen Staates an öffentlichkeitswirksamen Auslandsaktivitäten sei gesunken. Zwar hätten Anhänger der DHKP-C im Resozialisierungsgesetz vorgesehene Möglichkeiten der Straffreiheit oder Strafmilderung in Anspruch genommen, es lägen aber keine Erkenntnisse über den Erfolg solcher von DHKP-C-Anhängern gestellten Anträge vor und zudem sei das Gesetz bereits am 7.2.2004 wieder außer Kraft getreten. Hinzu komme, dass zu den derzeit über 8000 in Zusammenhang mit terroristischen Straftaten in Haft befindlichen Personen zahlreiche Anhänger der DHKP-C gehörten, die ihren Kampf im Untergrund weiterführten (OVG Saarland, Urteil vom 1.12.2004 - 6 K 274/98.A - 25 S., M5993). Einschlägig verurteilte DHKP-C-Mitglieder hätten zwar möglicherweise nichts mehr zu befürchten, wenn festgestellt werden könne, dass sie sich wegen der Verurteilung später von politischen Organisationen und Aktivitäten ferngehalten hätten. Anders sei es jedoch zu beurteilen, wenn sie sich nach der Verurteilung längere Zeit im Ausland aufgehalten hätten. In einem solchen Fall würden die Sicherheitskräfte annehmen, dass sie dort Kontakt zur früheren oder nachfolgenden Organisation gehabt haben und sie deshalb unter Anwendung von Folter zu ihren Kontakten und Aktivitäten im Ausland befragen (VG Sigmaringen, Beschluss vom 15.11.2004 - A 8 K 11508/04 - 9 S., M6176).

Für identifizierbare Aktiven seien wegen der Teilnahme an den Besetzungen des griechischen und israelischen Generalkonsulats im Februar 1999 im Zusammenhang mit der Auslieferung Öcalans an die Türkei auch noch Anfang 2004 die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu bejahen. Aufgrund der Priorität, die die damaligen Vorgänge für die türkische Regierung hatten, sei es noch durchaus naheliegend anzunehmen, dass sich die türkischen Sicherheitsbehörden für die damaligen Hintergründe interessierten, und sei es nur, um die bei diesen Aktionen im Hintergrund geliebten Organisatoren der PKK aufzudecken und einer Bestrafung zuzuführen (VG Berlin, Urteil vom 26.2.2004 - VG 36 X 460.96 - 10 S., M5373). Dass es in einem solchen Fall jedenfalls zu längeren Verhören mit politischer Tendenz und womöglich auch zu einer Überstellung des Betroffenen an die politische Polizei und eine zumindest vorübergehende Ingewahrsamnahme komme, sei weiterhin beachtlich wahrscheinlich, zumal die Praxis der Sicherheitskräfte in der Türkei traditionell gekennzeichnet sei durch mangelnde Beachtung geltenden Rechts (VG Berlin, Urteil vom 5.3.2004 - VG 36 X 83.00 - 15 S., M5374).

Hingegen soll eine Rückkehrgefährdung nicht bestehen bei Personen, deren Verfahren wegen politischer Straftaten in Anwendung des Gesetzes Nr. 4616 ausgesetzt wurde, auch wenn diese sich während des Strafprozesses in das Ausland begeben haben. § 1 Nr. 4 des Gesetzes eröffnet die Möglichkeit, die Verhandlung zu vertagen und nach Ablauf von fünf Jahren endgültig einzustellen, wenn der Angeklagte innerhalb dieses Zeitraums nicht wegen einer ähnlichen oder einer freiheitsberaubenden Straftat erneut auf-

fällig wird. Es seien keine Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Gesetzes bekannt geworden und bei Personen, die nicht erneut straffällig geworden seien, sei nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist mit der endgültigen Einstellung des Verfahrens zu rechnen (VGH-Bad.-Württ., Urteil vom 25.11.2004 - A 12 S 1189/04 - 37 S., M6087).

III. Foltergefahr

Die Mehrzahl der Gerichte stellt in den Vordergrund, dass in der Menschenrechtspraxis nach wie vor erhebliche Defizite bestehen. Es sei der Regierung trotz der neuen Gesetze noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen flächendeckend zu unterbinden. Die deutliche Verbesserung der Lage dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Umsetzung der Vorschriften mit dem Ziel der Beachtung geltenden Rechts durch die Sicherheitskräfte noch großer Anstrengung bedürfe (OVG Saarland, Urteil vom 1.12.2004 - 6 K 274/98.A - 25 S., M5993).

Trotz einiger Verbesserungen der Rechtslage und der Menschenrechtspraxis, z. B. Zuziehung eines Rechtsanwalts bereits in den ersten Tagen der Inhaftierung, bestehe die Gefahr asylerblicher Misshandlung im Polizeigewahrsam fort (VG Minden, Urteil vom 13.8.2004 - 8 K 3488/03.A - 9 S., M5551).

Ein hohes Risiko, Opfer asylerblicher Maßnahmen zu werden, bestehe für jede Person, die ins Blickfeld der Sicherheitskräfte gerate. Die meisten der dokumentierten Fälle von Folter beträfen den Polizeigewahrsam vor Einleitung eines Strafverfahrens. Folter werde insbesondere im Kampf gegen linksgerichtete und des Separatismus verdächtige Personen als unverzichtbares Mittel eingesetzt. Nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen würden zunehmend Foltermethoden praktiziert, die keine sichtbaren Spuren hinterließen (VG Stuttgart, Urteil vom 30.4.2004 - A 3 K 1287/03 - 10 S., M5829). Trotz der Reformmaßnahmen gebe es Hinweise darauf, dass die Folter in der Türkei an Intensität nichts verloren habe, der türkische Menschenrechtsverein IHD berichtet sogar davon, dass die Folter zugenommen habe. Vor diesem Hintergrund könne der Einschätzung des Auswärtigen Amtes, dass Asylbewerber, die zuvor bereits in der Türkei gefoltert worden seien, bei einer Rückkehr in die Türkei nicht – erneut – gefoltert würden, nicht gefolgt werden (VG Ansbach, Urteil vom 10.8.2004 - AN 1 K 04.30068 - 13 S., M5539).

Es bestehe derzeit noch kein Anlass, die Auffassung aufzugeben, wonach Folter in der Türkei so weit verbreitet sei, dass von einer systematischen, dem türkischen Staat zurechenbaren Praxis und nicht lediglich von Exzesstaten einzelner Angehöriger der Sicherheitskräfte auszugehen sei. Lediglich in Einzelfällen komme trotz des Vorwurfes massiver staatsfeindlicher Bestrebungen die Gefahr drohender Folter oder unmenschlicher Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in Betracht. So etwa im Falle besonders prominenter Regimegegner, wie des »Kalifen von Köln«, dessen Fall besonderer Beobachtung unterlag und

dessen Auslieferungsverfahren bereits von diversen Zusagen der türkischen Regierung im Hinblick auf die Durchführung des zu erwartenden Strafverfahrens begleitet war (OVG NRW, Urteil vom 26.5.2004 - 8 A 3852/03.A - ASYLMAGAZIN 10/2004, S. 30).

Hingegen betonen andere Gerichte, dass die Gefahr von Folter auf den türkischen Polizeistationen in den Großstädten verschwindend gering sei, weil die derzeitige Regierung Foltervorwürfe sehr genau verfolge. Alle nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen bescheinigten der Regierung eine große Dialogbereitschaft, wenn es um die Verfolgung von konkreten Folterhinweisen gehe. Insbesondere die gängigen Folterpraktiken im Rahmen der Sippenhaft seien seit fünf bis sechs Jahren nicht mehr festgestellt worden (VG Gießen, Urteil vom 3.9.2004 - 10 E 5946/03.A - 24 S., M5783). Für Anhänger und Mitglieder fundamentalistischer religiöser Gruppierungen wird das Risiko, im Rahmen der Einleitung eines Strafverfahrens Opfer von Folter zu werden, als gering eingeschätzt (VG Düsseldorf, Urteil vom 6.5.2004 - 6 S., M5653).

IV. Gefährdung anlässlich Grenzkontrollen und Razzien

Nach wie vor gehen die Gerichte davon aus, dass sich die Gefahr von Folter und Misshandlungen für Vorverfolgte sowie exilpolitisch exponierte Kurden bereits bei den Einreisekontrollen an der Grenze realisiere.

Bei Kurden, die unter dem Vorwurf separatistischer Bestrebungen vorverfolgt ausgereist seien, sei aufgrund einer näheren Überprüfung mit persönlicher Befragung sowie ergänzenden Rückfragen bei den zuständigen Sicherheitsbehörden mit der Aufdeckung aller Umstände zu rechnen, die vor der Flucht zu politischer Verfolgung geführt haben. Es bestünden keine hinreichend verlässlichen Anhaltspunkte dafür, dass sich die Verhältnisse bei den Grenzkontrollen gebessert haben sollten (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.3.2004 - 10 A 11952/03.OVG - ASYLMAGAZIN 7-8/2004, S. 27; so auch VG Ansbach, Urteil vom 10.8.2004 - AN 1 K 04.30068 - 13 S., M5539).

Bei einer Einreise in die Türkei wird bei türkischen Staatsangehörigen systematisch anhand der Ausweispapiere überprüft, ob gegen sie etwas vorliegt. Für türkische Staatsangehörige, die in Deutschland in herausgehobener Weise politisch aktiv geworden sind, gilt eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass entsprechende Informationen bei den türkischen Grenzbehörden vorliegen. Dieser Personenkreis ist daher in besonderer Weise bei einer Rückkehr in die Türkei der Gefahr ausgesetzt, von den dortigen Grenzbehörden festgenommen und über ihre Aktivitäten und insbesondere Kontakte zu Organisationen befragt zu werden, die aus Sicht der türkischen Sicherheitsbehörden ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Festnahme durch die Sicherheitsbehörden und die damit verbundene Polizeihaft ist regelmäßig mit körperlichen Misshandlungen verbunden, die im Einzelfall auch schwerste Gesundheitsschäden bewirken können.

Dass sich diese Gefahrenlage inzwischen zugunsten des betroffenen Personenkreises geändert haben könnte, lässt sich nicht feststellen. Aus neuesten Gutachten lässt sich entnehmen, dass die Sicherheitsbehörden auch weiterhin weit verbreitet bei der Vernehmung von Personen, die der Unterstützung der PKK oder anderer als staatsfeindlich angesehener Organisationen verdächtigt werden, Folter anwenden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.11.2004 - 3 L 66/00 - ASYLMAGAZIN 1-2/2005, S. 32). Auch eine exponierte exilpolitische Betätigung mit Verbindungen zur KADEK/Kongra-Gel lässt im Rahmen der Einreisekontrollen eine intensive Überprüfung wegen des Verdachts staatsfeindlicher Aktivitäten und dabei auch die Anwendung von Folter erwarten (VG Düsseldorf, Urteil vom 5.11.2004 - 20 K 3784/03.A - 9 S., M5928).

Darüber hinaus wird auch im Zusammenhang mit Razzien nach wie vor eine Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung bejaht. Bei Personen, die den Sicherheitskräften als separatistische Aktivisten bekannt sind, besteht die Gefahr, bei routinemäßigen Kontrollen, die auch in der Westtürkei vermehrt stattfinden, festgenommen und menschenrechtswidrig behandelt zu werden (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.3.2004 - 3 L 95/01 - 27 S., M5675). Nach wie vor finden Razzien in den Kurdenvierteln westtürkischer Großstädte statt. Es fehlt an verlässlichen Erkenntnissen, die eine andere Einschätzung rechtfertigen würden. Für eine Verinnerlichung der Reformen bis auf die Ebene des einzelnen Polizisten gibt es derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.3.2004 - 10 A 11952/03.OVG - ASYLMAGAZIN 4/2005, S. 30).

Im Einzelfall eines längerfristig wegen PKK-Unterstützung inhaftierten Kurden, der nach Verbüßung eines Teiles der Straftat in Anwendung der Amnestiegesetze freigelassen worden war, verneinte das VG Gießen allerdings bei einer Rückkehr in die Türkei die Gefahr – erneuter – Folter, selbst wenn er dort die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen § 168 TStGB zu erwarten habe (VG Gießen, Urteil vom 3.9.2004 - 10 E 5946/03.A - 24 S., M5783).

Der Rechtsprechungsfokus wird vom Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert.

